



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)  
Punkt 4b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

#### **Streichen der Bemerkung 40 (3.2.3.1, 3.2.3.3, 3.2.4.3 und Einträge in Tabelle C bei UN 3082, Heizöl, schwer)**

**Eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts Union<sup>1</sup>**

#### **Vorschlag**

1. Bem. 40 in Unterabschnitt 3.2.3.1 lautet:

„Das für die Beförderung dieses Stoffes erforderliche geschlossene Tankschiff muss, wenn dieses Tankschiff

- nach Absatz 9.3.2.22.5 a) i) oder d) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) i) oder d) ausgeführt ist, mit beheizbaren Über- und Unterdruckventilen versehen sein, oder
- nach Absatz 9.3.2.22.5 a) ii), v), b) oder c) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) ii), v), b) oder c) ausgeführt ist, mit beheizbaren Gassammelleitungen sowie beheizbaren Über- und Unterdruckventilen versehen sein, oder
- nach Absatz 9.3.2.22.5 a) iii) oder iv) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) iii) oder iv) ausgeführt ist, mit beheizbaren Gassammelleitungen sowie beheizbaren Über- und Unterdruckventilen und beheizbaren Flammendurchschlagsicherungen versehen sein.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/23 verteilt.

*Bem. Wenn die schiffsseitige Gassammelleitung nicht mit einer landseitigen Gasrückführ- oder Gaspendelleitung verbunden ist, ist eine Beheizung der schiffsseitigen Gassammelleitung nicht zulässig.“*

2. In den Unterabschnitten 3.2.3.3 und 3.2.4.3 heißt es jeweils:  
„Bemerkung 40 ist in die Spalte 20 einzutragen bei UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL).“
3. EBU schlägt vor, die Bem. 40 in Unterabschnitt 3.2.3.1 zu streichen. Damit wären auch die Anweisungen in den Unterabschnitten 3.2.3.3. und 3.2.3.4 sowie der Eintrag unter UN 3082, Heizöl, schwer, zu streichen.

## **Begründung**

4. Die Beheizbarkeit der Ausrüstung erweist sich bei intensiverer Betrachtung als nicht erforderlich. Heizöl, schwer wird heute bereits von zahlreichen geschlossenen Schiffen transportiert. Ein beachtlicher Teil davon verfügt bereits aus anderen Gründen über eine Beheizung der Ausrüstung. Wie die EBU im Rahmen einer Umfrage erfahren hat, wird die Ausrüstung in der Praxis nie beheizt.
5. Wenn überhaupt eine Gefahr droht, dann besteht diese im Verkleben der Ventile. Denkbar wäre der Aufbau von Über-/Unterdruck im Ladetank. Allerdings ist durch eine Drucküberwachung in jedem einzelnen Ladetank sichergestellt, dass der Lade-/Löschvorgang bei Auftreten von unzulässigem Über-/Unterdruck abgebrochen wird.
6. Die Bem. 40 ist inhaltlich und sachlich falsch formuliert. Die drei Anstriche der Bem. 40 (siehe oben) stellen ab auf eine Ausrüstung, die in den Absätzen 9.3.2.22.5 und 9.3.3.22.5 beschrieben ist. In den Absätzen 9.3.2.22.5 und 9.3.3.22.5 steht diese Ausrüstung allerdings unter der Maßgabe, dass nach Kapitel 3.2, Tabelle C, Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist:
7. 9.3.2.22.5/9.3.3.22.5 erhält folgenden Wortlaut:  
„9.3.3.22.5 a) Eine Gassammelleitung, die zwei oder mehr Ladetanks miteinander verbindet, muss, wenn nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich ist, an jeder Einführung in die Ladetanks mit einer detonationssicheren Flammendurchschlag-sicherung mit einer festen oder federbelasteten Flammensperre versehen sein. Die Ausführung kann sein: ....“
8. Diese Bedingung gilt auch in den Unterpunkten b), c) und d) in Bezug auf Ladegüter, bei denen in Spalte 17 von Tabelle C Explosionsschutz erforderlich ist.
9. In Tabelle C ist beim Eintrag UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL) unter Spalte 17 Explosionsschutz „nein“ eingetragen. Folglich ist die Bezugnahme auf Absatz 9.3.2.22.5 oder 9.3.3.22.5 sachlich falsch.

\*\*\*